Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/856

29. 08. 77

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel

A. Zielsetzung

Nach dem geltenden Gesetz über technische Arbeitsmittel darf, wer technische Arbeitsmittel herstellt oder einführt, nur solche in den Verkehr bringen oder ausstellen, die sicherheitstechnisch einwandfrei sind. Eine entsprechende Regelung für den Händler fehlt. Dies hat sich als nachteilig erwiesen. Im Interesse einer intensiveren Überwachung des Vollzugs des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und eines verbesserten Schutzes der Verbraucher ist die Einbeziehung des Binnenhandels in den Geltungsbereich des Gesetzes erforderlich. Aus den gleichen Gründen empfiehlt sich die Einbeziehung der überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung in das Gesetz.

Es hat sich ferner als nachteilig erwiesen, daß das Gesetz für Teile von Arbeitseinrichtungen, die üblicherweise gesondert beschafft und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eingefügt werden, nicht gilt. Das Inverkehrbringen sicherheitstechnisch gefährlicher Werkzeugeinsätze, Bohrer oder Schleifscheiben kann nach dem Gesetz nicht verboten werden. Um einen lückenlosen vorbeugenden Arbeitsschutz zu ermöglichen, sollten sie in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich des Gesetzes auf alle Personen auszudehnen, die technische Arbeitsmittel gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung in den Verkehr bringen oder ausstellen, ferner auf überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Es wird ferner vorgeschlagen, in den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes auch solche Teile von Arbeitseinrichtungen einzubeziehen, die üblicherweise nicht zusammen mit technischen Arbeitsmitteln in den Verkehr gebracht werden, sondern getrennt verkauft oder als Ersatzbedarf beschafft werden müssen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für Bund und Länder keine.

Dem Händler werden durch das Gesetz keine Kosten entstehen, da er sich gegenüber dem Hersteller oder Einführer von technischen Arbeitsmitteln vertraglich absichern kann.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 805 00 — Ar 63/77

Bonn, den 29. August 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel mit Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 446. Sitzung am 3. Juni 1977 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung (Anlage 2) zu dem Gesetzentwurf ist beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

Artikel 1

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, ber. BGBl. 1975 I S. 2652), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Dieses Gesetz gilt für technische Arbeitsmittel, die gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden."

   b) Absatz 2 Nr. 2 wird gestrichen. Die Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Technische Arbeitsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitseinrichtungen, vor allem Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Arbeits- und Kraftmaschinen, Hebe- und Fördereinrichtungen und Beförderungsmittel sowie Teile dieser Arbeitseinrichtungen."

   b) In Absatz 2 wird am Ende der Punkt gestrichen und folgende neue Zeile eingefügt: „oder Teile der unter Nummern 1 bis 4 genannten Gegenstände."

   c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Das Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes umfaßt nicht das Überlassen technischer Arbeitsmittel durch Beförderer oder Lagerhalter."

   d) In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „des Herstellers oder Einführers, insbesondere nach ihren Angaben" durch die Worte „desjenigen, der die technischen Arbeitsmittel in den Verkehr bringt, insbesondere nach seinen Angaben" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

   „Technische Arbeitsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden, wenn . . .",

   b) in Absatz 2 werden die Worte „für den Hersteller oder Einführer" gestrichen.

4. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „dem Hersteller oder Einführer" gestrichen.

5. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „Hersteller oder Einführer" durch das Wort „Betroffene" ersetzt.

6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „in den Verkehr bringen" die Worte „, befördern, lagern" eingesetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel ist seit mehr als siebeneinhalb Jahren in Kraft. Es hat erstmalig den Hersteller und Importeur für die Sicherheit der von ihnen in den Verkehr gebrachten und ausgestellten technischen Arbeitsmittel verantwortlich gemacht. Das Gesetz hat sich bewährt. Die Maßnahmen, die die Arbeitsschutzbehörden auf Grund des Gesetzes treffen können, haben eine große Breitenwirkung. Sie erfassen die Herstellung von technischen Arbeitsmitteln wie Maschinen und Werkzeuge, gleichgültig, ob sie in Betrieben oder im privaten Bereich verwendet werden sollen, ferner die Herstellung von Haushaltsgeräten, Sport- und Bastelgeräten sowie Spielzeugen, die nach dem Gesetz den technischen Arbeitsmitteln gleichstehen. Werden derartige Produkte in großen Mengen gefertigt, kommen Schutzmaßnahmen, die schon bei der Herstellung berücksichtigt werden, einer Vielzahl künftiger Verwender, also nicht nur den Betrieben, sondern der gesamten Bevölkerung zugute. Das Gesetz dient daher sowohl dem Arbeitsschutz als auch dem Verbaucherschutz.

Die Praxis der Arbeitsschutzbehörden hat gezeigt, daß das Gesetz einer Ergänzung bedarf. Es hat sich als nachteilig erwiesen, daß das Gesetz nicht auch den Händler verpflichtet, nur technische Arbeitsmittel auszustellen und zu vertreiben, die einen ausreichenden Schutz für den Verwender bieten. Diese gesetzliche Lücke sollte aus Gründen des Arbeitsschutzes und des Verbraucherschutzes geschlossen werden.

Stellt ein Hersteller oder Importeur auf einer Messe ein technisches Arbeitsmittel aus, das nicht dem Gesetz entspricht, so kann die Arbeitsschutzbehörde eine Verbotsverfügung erlassen. Bietet ein Händler auf derselben Messe das gleiche Arbeitsmittel an, fehlt der Arbeitsschutzbehörde die Möglichkeit, hiergegen einzuschreiten. Damit wird die Schutzwirkung des Verbots, sicherheitstechnisch bedenkliche Arbeitsmittel auszustellen, erheblich gemindert.

Hat ein Hersteller ein dem Gesetz nicht entsprechendes Arbeitsmittel an einen Händler abgegeben, können Maßnahmen, welche zum Schutze der Verbraucher erforderlich sind, durch die Aufsichtsbehörde nicht mehr getroffen werden. Eine Inanspruchnahme des Händlers ist nicht möglich, weil § 3 des Gesetzes für ihn nicht gilt. Diese Rechtslage ist insbesondere dann unbefriedigend, wenn eine Arbeitsschutzbehörde feststellt, daß das Lager des Händlers mit Massenartikeln gefüllt ist, die sicherheitstechnisch bedenklich sind.

Gegen die Einbeziehung der Händler in das Gesetz bestanden ursprünglich Bedenken, weil man glaubte, dem Händler die sicherheitstechnische Beurteilung des Arbeitsmittels nicht zumuten zu können. Diese Bedenken sollten mit Rücksicht auf das Schutzziel des Gesetzes zurückgestellt werden. Es ist richtig, daß in erster Linie nur vom Hersteller erwartet werden kann, daß er die notwendigen sicherheitstechnischen Kenntnisse besitzt. Diese Kenntnisse hat in der Regel auch der Einführer nicht. Dennoch hat der Gesetzgeber, um das Schutzziel des Gesetzes sicherzustellen, auch ihn für die sichere Beschaffenheit der von ihm eingeführten Arbeitsmittel verantwortlich gemacht. Zu Schwierigkeiten ist es dadurch bisher nicht gekommen.

Will man die bestehende Lücke, die das Gesetz gelassen hat, zum Schutze der Verwender von technischen Arbeitsmitteln schließen, muß der Händler wie der Einführer behandelt werden. Dem Händler ist zuzumuten, § 3 des Gesetzes einzuhalten. Er kann sich wie der Einführer vertraglich beim Hersteller absichern. Diese Absicherung liegt in seinem eigenen Interesse, da er mit Gewährleistungsansprüchen zu rechnen hat, wenn das von ihm gelieferte Arbeitsmittel nicht dem Arbeitsschutzrecht und den Regeln der Sicherheitstechnik entspricht. Daß sich ein gewerblicher Unternehmer, der vom Händler ein technisches Arbeitsmittel erwirbt, die sichere Beschaffenheit des Arbeitsmittels zusichern lassen muß, ist in den Unfallverhütungsvorschriften ausdrücklich vorgeschrieben.

Die vorgesehenen Ergänzungen führen zu einem wirksameren Arbeits- und Verbraucherschutz. Alle Verbraucher sollen künftig mehr als bisher darauf vertrauen können, daß die technischen Arbeitsmittel, die sie erwerben, den erforderlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel ist das Gesetz nicht anwendbar auf überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung. Diese Vorschrift versperrt damit den Behörden die Möglichkeit, gegen Inverkehrbringer oder Aussteller von sicherheitswidrigen technischen Arbeitsmitteln, die überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung sind, einzuschreiten. Sie schafft damit gerade im Bereich besonders gefährlicher Anlagen eine Lücke in der Durchführung des vorgreifenden Gefahrenschutzes. Aus den dargelegten Gründen eines wirksameren Arbeits- und Verbraucherschutzes erscheint es deshalb geboten, das Gesetz für die überwachungsbedürftigen Anlagen für anwendbar zu erklären.

Außerdem hat es die Anwendung des Gesetzes behindert, daß Beförderer und Lagerhalter zur Erteilung von Auskünften und zur Leistung sonstiger Unterstützung an bzw. für die zuständige Behörde nicht verpflichtet sind (§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes). Die Freistellung dieses Personenkreises soll aber nicht so weit gehen, daß dieser Personenkreis der Behörde keine Auskünfte oder sonstige Unter-

stützung mehr zu gewähren braucht. Die Behörde kann beim Auftreten sicherheitswidriger technischer Arbeitsmittel auf solche Auskünfte und Unterstützung angewiesen sein, um im Interesse einer schnellen und umfassenden Gefahrenbekämpfung Herkunft und Verbreitung dieser Gegenstände zu ermitteln.

Im übrigen hat es sich als nachteilig erwiesen, daß das Gesetz Teile von technischen Arbeitsmitteln nur in Ausnahmefällen erfaßt. Um einen möglichst lückenlossen vorbeugenden Arbeitsschutz zu ermöglichen, sind auch Teile von technischen Arbeitsmitteln in vollem Umfang in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen worden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die vorgesehene Änderung des § 1 hat zur Folge, daß das Gesetz nicht nur den Hersteller oder Einführer, sondern auch sonstige Personen erfaßt, die technische Arbeitsmittel gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung in den Verkehr bringen oder ausstellen. Zu diesen Personen gehören insbesondere die Großhändler und Einzelhändler (Buchstabe a).

Außerdem ist dort die Erstreckung des Gesetzes auf die überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung bestimmt (Buchstabe b).

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben a und b

Das Gesetz gilt — abgesehen von der Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 3 — nicht für Teile von technischen Arbeitsmitteln, die gesondert beschafft werden (z. B. Werkzeugeinsätze, Bohrer, Schleifscheiben und Ersatzteile). Von Teilen technischer Arbeitsmittel kann bei konstruktiven Mängeln, bei falscher materieller Beschaffenheit oder unzureichender Betriebs- bzw. Einbauanleitung eine erhebliche Gefahr für Verwender und Dritte ausgehen. Es muß der Arbeitsschutzbehörde ermöglicht werden, ihr Inverkehrbringen zu untersagen, wenn sie mit derartigen sicherheitstechnischen Mängeln behaftet sind.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c

Um Zweifel auszuschließen, ist in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c klargestellt worden, daß der Begriff des Inverkehrbringens im Sinne des Gesetzes das Überlassen von technischen Arbeitsmitteln durch Beförderer oder Lagerhalter (§ 1 Abs. 2 Nr. 6, § 416 HGB) an andere nicht einschließt. Es besteht kein zureichender Grund, ihnen die Verpflichtungen nach dem Gesetz aufzuerlegen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d, Nr. 3, 4 und 5

Die Änderungen sind Folgen der Änderung des § 1.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Mit dieser Änderung werden die Beförderer und Lagerhalter zur Auskunftserteilung und zur Leistung sonstiger Unterstützung zugunsten der zuständigen Behörde verpflichtet.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Um den von diesem Gesetz Betroffenen die erforderliche Umstellung auf die neue Rechtslage zu ermöglichen, soll das Gesetz sechs Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel sieht u. a. die Einbeziehung des Handels vor. Damit hat der Bundesrat ein Problem aufgegriffen, auf das die Bundesregierung den Deutschen Bundestag bereits in dem Unfallverhütungsbericht 1973 (Drucksache 7/189) hingewiesen hat. Auch das Übereinkommen 119 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Maschinenschutz, 1963, bezieht den Handel mit ein.

Die Bundesregierung hat gegen den Gesetzentwurf, vorbehaltlich des Nachstehenden, keine Bedenken.

Sie wird im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens abschließend prüfen

— ob die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes bußgeldrechtlich und, unter dem Gesichtspunkt eines unverhältnismäßigen Eingriffs in die freie Berufsausübung, verfassungsrechtlich relevant ist,

— ob die Einbeziehung der Anlagen nach § 24 Gewerbeordnung insoweit eine Überregelung zur Folge hätte, als auch solche Anlagen erfaßt werden, die einer präventiven Kontrolle nach den Verordnungen über überwachungsbedürftige Anlagen unterliegen.

Seit einiger Zeit verhandeln die Spitzenverbände des Handels und der Industrie über Vereinbarungen, die im Handel zu einer stärkeren Berücksichtigung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel führen sollen. Sollten diese Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen werden und damit ein ausreichender Verbraucherschutz gewährleistet sein, wäre dies bei der Frage der Notwendigkeit einer Gesetzesänderung zu berücksichtigen.

